

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

d e r G r e n z k u l t u r g G m b H

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt die Firma „Grenzkultur gGmbH“, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Unternehmens

Zweck des Unternehmens ist die Förderung von Kultur und Bildung von Jugendlichen und Kindern durch Organisation und Durchführung von Projekten und Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen. Hierzu will die Gesellschaft geeignete Einrichtungen begründen und betreiben: Veranstaltungsorte, Übungsräume und Werkstätten, in denen kulturelle Veranstaltungen vorbereitet und durchgeführt werden können und Kinder und Jugendliche betreut, ausgebildet bzw. auf Ausbildungen vorbereitet werden. Es sollen kulturelle Veranstaltungen mit den dazugehörigen Diensten angeboten werden, die auch die Berufsorientierung und Berufsausbildung von Kindern und Jugendlichen im kulturellen Umfeld ermöglichen oder unterstützen.

Hierzu verfolgt die Grenzkultur GmbH insbesondere folgende Ziele

- die Unterstützung von Künstlern in ihrer Ensemblearbeit und
- die Durchführung von Veranstaltungen in den Bereichen Theater, Tanz und Zirkus, Musik und Film
- die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, der Fortbildung und Umschulung,
- die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen und außerberuflichen Weiterbildung,
- die Planung, Abwicklung und Koordinierung von Bildungsmaßnahmen,
- die Entwicklung und Erprobung von Qualifizierungsmodellen insbesondere für Jugendliche,
- die Seminarplanung und -durchführung,
- die soziale und ökonomische Integration von Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen,
- die Hilfe und Unterstützung in der Lebensplanung von Jugendlichen bei Lebensbrüchen, Krisen und Konflikten

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff. Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschaft ist nicht auf die Erzielung von wirtschaftlichen Vorteilen ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig.

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Verein Jugendwohnen im Kiez e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschaft darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Zur nachhaltigen Erfüllung dieser Zwecke können die Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen aus Mitteln der Gesellschaft besteht in keinem Fall und wird auch nicht durch langjährige Übung begründet.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 45.000,00 Euro.
- (2) Auf dieses Stammkapital leisten folgende Stammeinlagen:
 - a) Karl Köckenberger 15.000 € Geschäftsanteile (Nummern 1-15.000)
 - b) PädaLogik gGmbH 15.000 € Geschäftsanteile (Nummern 15.0001- 30.000)
 - c) Jugendwohnen im Kiez e.V. 15.000 Geschäftsanteile (Nummern 30.001 – 45.000)
- (3) Die Stammeinlage ist zu erbringen und je zu 50 % sofort fällig. Der Rest ist auf Anforderung der Gesellschaft zu zahlen.

§ 5**Verfügung über Geschäftsanteile / Einziehung von Geschäftsanteilen**

(1) Zur Verfügung über seinen Geschäftsanteil im Ganzen oder teilweise bedarf ein Gesellschafter der vorherigen Zustimmung aller Mitgesellschafter.

(2) Die Gesellschafter räumen sich gegenseitig das Vorkaufsrecht ein. Wünschen mehrere Gesellschafter den Erwerb, so erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile.

(3) Verpfändung oder anderweitige Belastung eines Geschäftsanteils ist nicht zulässig, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn und Rückzahlung der Stammeinlage, sind auf Dritte nicht übertragbar.

(4) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Beschluss eingezogen werden, wenn gegen den Gesellschafter ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Gesellschafter verstirbt. Der Gesellschafter / Erbe hat für diesen Fall kein Stimmrecht. Die Abfindung erfolgt entsprechend der Satzung und dem Gesetz.

§ 6**Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- Geschäftsführung
- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat

§ 7**Vertretung, Geschäftsführung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer(innen), die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin vorhanden, so ist er/sie stets alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer(innen) vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern(innen) gemeinsam oder von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin und einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Wenn mehrere Geschäftsführer(innen) vorhanden sind, kann diesen Geschäftsführern(innen) das Recht der Alleinvertretung verliehen werden. Hierbei ist ein Geschäftsverteilungsplan zwingend von der Gesellschaft vorzugeben und von den Geschäftsführern einzuhalten.

(2) Für die Geschäftsführer gelten die Beschränkungen des § 181 BGB. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern(innen) wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben und diejenigen Geschäfte bestimmen, die einer vorherigen Einwilligung bedürfen. Die Geschäftsführung ist darüber hinaus in jedem Fall den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen.

(5) Werden sich mehrere Geschäftsführer über einzelne, im Rahmen ihrer Geschäftsführerbefugnis zu treffende Geschäftsleitungsmaßnahmen unter sich nicht einig, so ist hierüber unverzüglich ein Gesellschafterbeschluss herbeizuführen.

(6) Kein Geschäftsführer darf Angelegenheiten der Gesellschaft (Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Kenntnisse) zum Nachteil der Gesellschaft verwerten oder offenbaren.

§ 8 Einwilligungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsleitung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten,
- b) Geschäfte, die das Vermögen der Gesellschaft als ganzes oder einen wesentlichen Teil desselben betreffen.
- c) Kauf und Verkauf von Immobilien
- d) Beteiligung an anderen Gesellschaften
- e) Kreditverträge

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses

(2) Die Gesellschafterversammlungen werden durch einen der Geschäftsführer schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin zuzustellen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann eine Gesellschafterversammlung frist- und formlos einberufen werden. Jeder/jede Geschäftsführer(in) ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsleitung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt und wenn einer der Gesellschafter es verlangt. Kommt die Geschäftsleitung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der Gesellschafter, der ein solches Verlangen gestellt hat, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen sind und wenn mindestens 51 % des Stammkapitals vertreten ist. Liegt trotz ordnungsgemäßer Einladung keine Beschlussfähigkeit vor, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Eine nicht ordnungsmäßig einberufene Gesellschafterversammlung ist gleichwohl beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind. Die Gesellschafter dürfen sich in der Gesellschafterversammlung nur durch andere Gesellschafter vertreten lassen. Die Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

§ 10**Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Gesellschafter, wenn ein Gegenstand des Beschlusses ist:
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Einziehung eines Geschäftsanteils
 - Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft
 - Aufnahme neuer Gesellschafter
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften -, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch per Mail, Fax oder schriftlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie zuzusenden. Die protokollierten Beschlüsse sind zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen und mit den Geschäftsunterlagen zu verwahren.

§ 11**Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft bildet einen Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.
3. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Erneute Wahl ist zulässig.
Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder andere Mitarbeiter der Gesellschaft, noch gesetzliche Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens sein.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats richtet sich die Mehrheit der Stimmen nach der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.
Aufsichtsratsbeschlüsse können - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften -, wenn alle Aufsichtsräte mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch per Mail, Fax oder schriftlich ohne förmliche Aufsichtsratssitzung gefasst werden.
5. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, unterschreibt die Verhandlungsniederschrift und tritt für den Aufsichtsrat auf.
6. Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrates pauschal festlegen.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12**Aufgaben des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung in umfassender Weise. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wesentliche Geschäftsvorfälle laufend zu informieren und zu den Aufsichtsratssitzungen unter Bezugnahme auf die jeweils vorzulegenden Wirtschafts- und Finanzplanungen über die Geschäftsentwicklung zu berichten. Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen teil. Dem Aufsichtsrat bleibt es unbenommen, in seinen Sitzungen einzelne Tagesordnungspunkte ohne die Geschäftsführung zu verhandeln. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen. Im Übrigen ist der Aufsichtsrat wie auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit zur Einsichtnahme in alle Unterlagen der Geschäftsführung berechtigt.
3. Beschlüsse, die die Geschäftsführung betreffen, sind dieser mitzuteilen. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - die Feststellung des Jahresabschlusses
 - die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
4. Der Aufsichtsrat hat Schlichtungsbefugnis bei Meinungsverschiedenheiten in der Geschäftsführung, zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführung und Leitungskräften.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und - soweit gesetzlich erforderlich - der Lagebericht ist von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern zu unterschreiben.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen, wenn die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat dies beschließen oder wenn die Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen (§ 9 Abs. 1). Die Feststellung des Jahresabschlusses bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 14 Gewinnverwendung

Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 15 Kündigung

Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

Bei Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach der Wahl der übrigen Gesellschafter seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteiles zu dulden

§ 16 Abfindung

In Fällen der Einziehung von Geschäftsanteilen, bei Ausscheiden von Gesellschaftern, bei Auflösung der Gesellschaft, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 12 Monaten ab Beginn des Kündigungstermins.

§ 17 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gesellschafter.

Die Liquidatoren werden durch Gesellschafterbeschluss ernannt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Abberufung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des in der die Liquidation beschließenden Versammlung vertretenen Kapitals

§ 14 Schlussbestimmungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zu 2500 €.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.